

## GUT ZU WISSEN

Infos & Tipps für  
Verbraucher/innen im  
Internet

# PERSÖNLICHKEITS- RECHTE IM INTERNET

Welche Rechte haben Sie und  
was können Sie tun, wenn  
diese verletzt werden?



**INTERNET**  
OMBUDSMANN



Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

[www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)  
Kostenlose Streitschlichtung und Beratung

# PERSÖNLICHKEITS RECHTE IM INTERNET

Welche Rechte haben Sie und was können Sie tun, wenn diese verletzt werden?

## Was sind Persönlichkeitsrechte?

Jeder Mensch besitzt von Geburt an sogenannte Persönlichkeitsrechte. Diese sollen die Würde eines jeden Menschen schützen und ihn vor Eingriffen in seine Persönlichkeit, seine Freiheit und seine Privatsphäre durch andere bewahren.

## Welche Persönlichkeitsrechte sind im Internet besonders wichtig?

### Recht am eigenen Bild

- Keine Veröffentlichung von Fotos im Internet, auf denen Sie bloßgestellt oder herabgesetzt werden
- Keine Verwendung Ihrer Fotos für Fake-Accounts

### Recht auf Schutz der Privatsphäre

- Keine Veröffentlichung privater Informationen im Internet ohne Ihre Zustimmung
- Keine Veröffentlichung geheimer Tagebucheinträge oder vertraulicher Notizen im Internet

### Recht auf Datenschutz

- Keine unerlaubte Erfassung und Verwendung Ihrer persönlichen Daten
- Keine unerlaubte Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte

### Recht auf Schutz der Ehre

- Keine öffentliche üble Nachrede oder Beleidigung im Internet
- Keine Verbreitung falscher Gerüchte, die Sie in Ihrem beruflichen Fortkommen schädigen

## Welchen Einschränkungen unterliegen Persönlichkeitsrechte?

Ob das Persönlichkeitsrecht einer Person verletzt wird, muss durch eine Abwägung zwischen den Rechten und den Interessen der beteiligten Personen entschieden werden (z. B. das Recht auf freie Meinungsäußerung mit dem Recht auf Schutz der Ehre). Das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung endet nämlich dort, wo die freie Persönlichkeitsentfaltung einer anderen Person eingeschränkt wird. Ob Ihre Persönlichkeitsrechte in einem konkreten Fall verletzt werden, muss letztlich von einem Gericht entschieden werden.

### Achtung

Auch Sie können schnell zum Täter oder zur Täterin werden! Manchmal genügt es, ein Foto von einer anderen Person auf einem Sozialen Netzwerk zu posten oder eine unbedachte Äußerung in einem Online-Forum zu tätigen. Deshalb: Informieren Sie sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen und fragen Sie im Zweifel vorab die betroffene Person, ob sie mit einer Veröffentlichung einverstanden ist.

**Was können Sie tun, wenn Ihre  
Rechte im Internet verletzt  
werden?****TIPPS**

Um abzuwägen, welche Vorgangsweise in Ihrem konkreten Fall sinnvoll ist, kontaktieren Sie den Internet Ombudsmann [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at). Die unabhängige Schlichtungs- und Beratungsstelle berät Sie kostenlos und hilft Ihnen dabei Ihre Rechte durchzusetzen.

**Beweise sichern.**

Verschaffen Sie sich einen Überblick und dokumentieren Sie die Inhalte, die Ihre Rechte verletzen – zum Beispiel mit Screenshots.

**Content-Provider kontaktieren.**

Fordern Sie den Ersteller des Inhalts („Content-Provider“) zur Löschung auf – am besten per E-Mail oder mit einem eingeschriebenen Brief.

**Host-Provider bzw. soziales Netzwerk kontaktieren.**

Falls Sie nicht wissen, wer die Inhalte (= Content) erstellt hat, können Sie den Host-Provider – also z. B. den Betreiber eines Online-Forems – oder das soziale Netzwerk kontaktieren. Erklären Sie, dass Ihre Persönlichkeitsrechte verletzt werden, verlangen Sie die Löschung der Inhalte und ersuchen Sie um Auskunft über den Namen und die Adresse der Person, die Ihre Rechte verletzt.

**Zur Polizei gehen.**

In schwerwiegenden Fällen – etwa im Fall von Cyber-Mobbing oder Erpressung mit intimen Videos – sollten Sie Anzeige bei der Polizei erstatten.

**Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einbringen.**

Wenn das Recht auf Schutz Ihrer personenbezogenen Daten betroffen ist, wenden Sie sich an die Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).

**Anwalt kontaktieren.**

Wenn Ihnen Polizei oder Datenschutzbehörde nicht weiterhelfen können, ermitteln Sie den Täter und bringen Sie eine Klage bei Gericht ein.

**Löschung aus Suchergebnissen beantragen.**

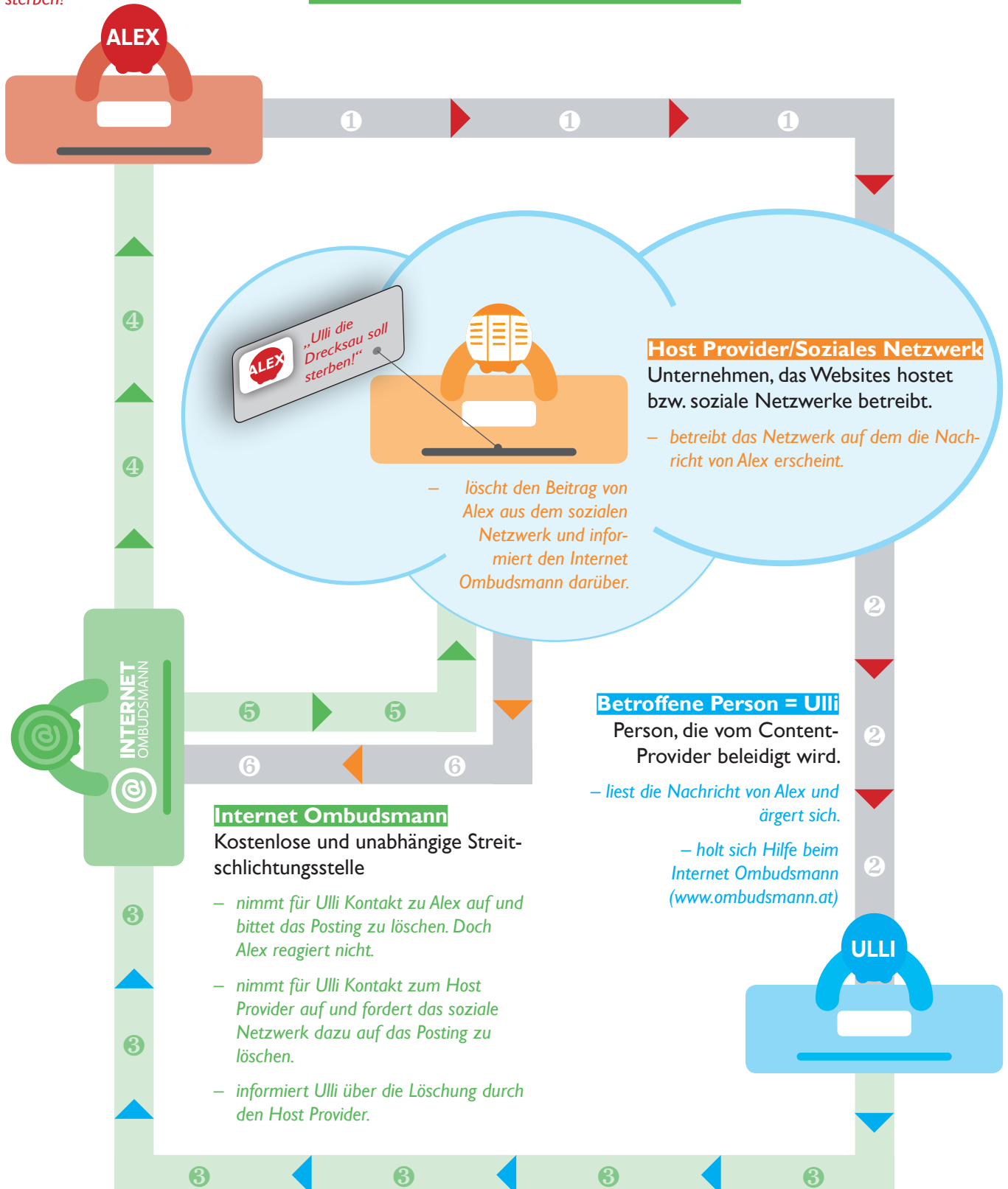
Fordern Sie die Betreiber von Suchmaschinen (z. B. Google oder Microsoft Bing) auf, Suchergebnisse mit Links zu rechtsverletzenden Inhalten nicht mehr anzuzeigen („Recht auf Vergessenwerden“).

**Content-Provider = Alex**

Person, die für den Inhalt  
verantwortlich ist.

– schreibt öffentlich in einem  
sozialen Netzwerk eine diffamie-  
rende Nachricht über Ulli: „Ulli  
(ulli@mail.com) die Drecksau soll  
sterben!“

**BEISPIEL FÜR PERSÖNLICH-  
KEITSV ERL E T Z U N G I M  
I N T E R N E T U N D  
P R O B L E M L Ö S U N G**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet</b>	<b>8</b>
2.1.    Rechtswidrige Veröffentlichung von Fotos, Video- oder Audioaufnahmen.....	8
2.2.    Verletzung der Privatsphäre im Internet.....	12
2.3.    Beleidigungen bzw. Kreditschädigung im Internet.....	14
2.4.    Cyber-Mobbing.....	17
<b>3. Akteure in der Online-Welt</b>	<b>20</b>
3.1.    Content-Provider – Wer ist für den Inhalt verantwortlich? .....	20
3.2.    Host-Provider – Wer stellt den technischen Speicherplatz für die Inhalte zur Verfügung? .	21
3.3.    Betreiber von Sozialen Netzwerken und Online-Foren.....	22
3.4.    Access-Provider – Wer stellt den Zugang zum Internet her? .....	23
3.5.    Suchmaschinen.....	23
3.6.    Domain-Vergabestellen .....	25
<b>4. Was tun, wenn Persönlichkeitsrechte im Internet verletzt werden?</b>	<b>27</b>
4.1.    Welche Rechte haben Betroffene? .....	27
4.2.    Maßnahmen gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.....	28
<b>5. Anlaufstellen</b>	<b>38</b>

## I. Einleitung

Jeder Mensch besitzt von Geburt an Rechte. Neben den klassischen Grund- und Menschenrechten sind dies auch die **Persönlichkeitsrechte**. Sie sollen die Würde eines jeden Menschen schützen und ihn vor Eingriffen in seine Persönlichkeit, seine Freiheit und seine Privatsphäre durch andere Personen bewahren. Zu den Persönlichkeitsrechten zählen z. B.:

- das „**Recht am eigenen Bild**“
- das „**Recht auf Schutz der Privatsphäre**“
- das „**Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten**“
- das „**Recht auf Schutz der Ehre einer Person**“
- etc.

Das Internet ermöglicht es allen Nutzerinnen und Nutzern, einfach und schnell eigene Fotos, Videos oder Texte zu veröffentlichen. Tagtäglich werden so Inhalte **im Internet** verbreitet, die andere Personen in ihren Persönlichkeitsrechten verletzen, z. B.:

- **Intime oder peinliche Fotos oder Videos**, die ohne Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden;
- **Private Daten** (Telefonnummer, E-Mail-Adressen etc.) oder Aufzeichnungen einer Person, die ungefragt auf einer Website veröffentlicht werden;
- **Gefälschte Nutzerprofile in Sozialen Netzwerken** unter dem Namen einer anderen Person;
- **Beschimpfungen oder Rufschädigungen** einer Person in Sozialen Netzwerken oder in Online-Foren.

Besonders problematisch bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet ist, dass sich Inhalte im Netz rasend schnell verbreiten: In Sozialen Netzwerken erreichen geteilte Postings sehr schnell ein großes Publikum. Mit nur wenigen Klicks können Texte, Bilder oder Videos kopiert und in einem ganz anderen Zusammenhang wiederveröffentlicht werden. Hinzu kommt: **Das Internet vergisst nicht!** Wurden Inhalte einmal im Internet verbreitet, ist es meist sehr schwierig, sie wieder vollständig aus dem Netz zu löschen.

Viele Konsumentinnen und Konsumenten fühlen sich hilflos, wenn ihre Persönlichkeitsrechte im Internet verletzt werden – wie können Sie konkret dagegen vorgehen? Diese Konsumentinformation informiert Sie über die **technischen Hintergründe und rechtlichen Rahmenbedingungen** und hilft Ihnen, bei Verletzungen der eigenen Persönlichkeitsrechte kompetent und selbstbestimmt zu handeln. Dabei werden zunächst die im Internet am häufigsten auftretenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen dargestellt und die Rolle der einzelnen Akteure erklärt. Zum Abschluss werden Maßnahmen angeführt, die Sie ergreifen können, wenn Sie Opfer einer Persönlichkeitsrechtsverletzung geworden sind.

#### **Tipp**

Bei aller Schwierigkeit lohnt es sich immer gegen Verletzungen Ihrer Persönlichkeitsrechte im Internet vorzugehen! Der Internet Ombudsmann ([www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)) berät Sie kostenlos.

## 2. Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet

Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten spielt vor allem in der Online-Welt eine immer größere Rolle. Die Anonymität des Internets verleitet viele Nutzer/innen zum Posten unsensibler Inhalte. Ob und inwieweit das eigene Online-Verhalten die Persönlichkeitsrechte anderer verletzt, wird oft nicht ausreichend bedacht. Die **Angst vor Konsequenzen ist in der „Online-Welt“ meist deutlich geringer** als im „Offline-Leben“. Daher ist es umso wichtiger, dass Sie als Betroffene/r **Persönlichkeitsverletzungen nachgehen**, diese **beanstanden** und in schweren Fällen auch **zur Anzeige bringen**.

Die folgenden Beispiele geben Ihnen einen Einblick, wie derartige Verstöße aussehen können.

### 2.1. Rechtswidrige Veröffentlichung von Fotos, Video- oder Audioaufnahmen

#### Beispiel:

*Der 14-jährige Schüler Andreas macht heimlich Fotos von seinen Klassenkolleginnen Anita und Natascha im Duschaum und veröffentlicht sie auf einer Website.*

Zu den häufigsten Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet zählt das **unerlaubte Veröffentlichen von Fotos, Videos und Audioaufnahmen**. „Veröffentlichen“ bedeutet nicht notwendigerweise, dass ein Inhalt für alle Internetnutzer sichtbar oder zugänglich sein muss. Auch die Veröffentlichung innerhalb eines größeren abgegrenzten Personenkreises (z. B. unter den Abonnenten einer nicht öffentlichen Facebook-Seite) kann als eine Veröffentlichung gewertet werden. Das Weiterleiten eines Bilds an einige wenige Personen wird aber noch nicht als eine Veröffentlichung gelten können.

Nicht immer steht hinter der Veröffentlichung eine böse Absicht. Oft laden Nutzer/innen – nur, um bestimmte Ereignisse auf Sozialen



Netzwerken zu dokumentieren – gedankenlos bedenkliche Fotos oder Videos im Internet hoch (z. B. Posten von Weihnachtsfeier-Fotos, die zu Missdeutungen Anlass geben können).

Dann gibt es natürlich auch jene **Fälle, in denen Fotos ganz bewusst veröffentlicht werden, um die abgebildete Person bloßzustellen** oder ihr zu schaden, wie zum Beispiel:

- **„Rachepornos“:** Veröffentlichung intimer Fotos oder Videos nach Beziehungsende;
- **„Deepfake-Pornos“:** Verwendung von Fotos (prominenter) Personen in manipulierten Erotik-Videos;
- **Cyber-Mobbing:** Teilen von Fotos, um die abgebildete Person seelisch zu verletzen (siehe Punkt 2.5).

### 2.1.1. Was sagt das Gesetz?

Nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz (§ 78 UrhG) besteht ein sogenanntes **„Recht am eigenen Bild“**. Dabei geht es nicht um die Rechte der Urheberin / des Urhebers (d. h. der Fotografin / des Fotografen) an den Fotos oder Videos, sondern um das Persönlichkeitsrecht der Person, die auf einem Foto oder Video erkennbar abgebildet ist. § 78 UrhG legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Bild bzw. die Abbildung einer Person veröffentlicht werden darf. Dem Datenschutzgesetz (§ 12 und 13 DSGVO) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß § 16 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch sind Regelungen für die Zulässigkeit einer (digitalen) Bildaufnahme (der Veröffentlichung eines Bildes vorgelagert) zu entnehmen.

**Darf das Bild einer Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden?**

Laut dem „Recht am eigenen Bild“ ist es **nicht grundsätzlich verboten, das Bild einer Person ohne deren Zustimmung zu veröffentlichen**. Durch die Veröffentlichung dürfen allerdings die sogenannten **„berechtigten Interessen“** der abgebildeten Person nicht verletzt werden. Das wäre etwa dann der Fall, wenn

#### Sonderfälle

Das Veröffentlichen von **pornografischen Aufnahmen Minderjähriger** ist gerichtlich strafbar und immer verboten (§ 207a Strafgesetzbuch).

Die Veröffentlichung eines Digitalfotos (= personenbezogene Daten, wenn Person erkennbar) kann dann gerichtlich strafbar sein, wenn der Täter widerrechtlich an das Foto herangekommen ist (§ 63 Datenschutzgesetz).

- die abgebildete Person auf dem Bild bloßgestellt wird (z. B. Nacktfotos, peinliche Fotos etc.);
- ihr Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben wird (z. B. Fotos eines Politikers bei einem privaten Date);
- das Bild zu Missdeutungen Anlass geben kann (z. B. die abgebildete Person wird als Hooligan dargestellt, obwohl sie sich nur zufällig neben dem Fußballstadion befand);
- das Bild entwürdigend oder herabsetzend ist;
- ein Bild ohne Zustimmung für Werbezwecke genutzt wird;

Bei der Beurteilung, ob die „berechtigten Interessen“ der abgebildeten Person verletzt werden, sind auch der mit dem veröffentlichten Bild **zusammenhängende Text** und der **Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung** zu berücksichtigen. So kann etwa ein Foto selbst noch nicht anstößig sein, aber durch den verwendeten Untertitel für die abgebildete Person herabsetzend wirken.

### *2.1.2. Gibt es Ausnahmen vom „Recht am eigenen Bild“?*

Das „Recht am eigenen Bild“ räumt einem wie gesagt **keinen absoluten Schutz vor jeder Bildveröffentlichung** ein. Es ist also möglich, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit oder öffentliche Interessen gegenüber den berechtigten Interessen der abgebildeten Person überwiegen, zum Beispiel bei:

- Veröffentlichung eines Bildes im Rahmen eines journalistischen Berichts oder einer künstlerischen Tätigkeit;
- Veröffentlichung eines Fahndungsfotos.

Dies kann allerdings stets nur im Einzelfall – und auch dann ist es nicht immer ganz eindeutig – beurteilt werden. An die Veröffentlichung von Fotos von Personen, die im öffentlichen Leben stehen, ist jedenfalls ein anderer Standard anzulegen, als an die Veröffentlichung von Abbildungen von reinen Privatpersonen.

### 2.1.3. Darf das Bild einer Person mit deren Zustimmung veröffentlicht werden?

Ein Foto oder Video darf grundsätzlich veröffentlicht werden, wenn die abgebildete Person der Veröffentlichung zustimmt. Ausschlaggebend ist allerdings, auf welche konkrete Veröffentlichung sich die Zustimmung bezieht, z. B. wenn die abgebildete Person die Veröffentlichung des Fotos auf einer Website erlaubt, aber nicht damit einverstanden ist, dass das Foto auf einer anderen Website veröffentlicht wird. **Wichtig:** Wird ein Foto von den Abgebildeten selbst im Internet hochgeladen, bedeutet das nicht, dass sie auch einer Veröffentlichung durch Dritte zustimmen!

#### Tipp:

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in der Internet Ombudsmann-Broschüre „Meine Fotos im Internet“ unter [https://ombudsmann.at/media/file/71.FAQ\\_Meine\\_Fotos\\_im\\_Internet.pdf](https://ombudsmann.at/media/file/71.FAQ_Meine_Fotos_im_Internet.pdf).

### 2.1.4. Dürfen Audioaufnahmen veröffentlicht werden?

Für die Veröffentlichung von Audioaufnahmen gelten sogar strengere Regeln als für die Veröffentlichung von Bildaufnahmen:

- Wer eine **Audioaufnahme einer privaten Äußerung ohne Zustimmung** der sprechenden Person veröffentlicht, macht sich gerichtlich strafbar (§ 120 Abs 2 Strafgesetzbuch).
- Auch die Veröffentlichung der Aufnahme von **öffentlichen Äußerungen** (z. B. einer Vorlesung) oder die **heimliche Aufnahme eines Gesprächspartners ohne Zustimmung** des Sprechenden kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Sprechenden verletzen („**Recht am eigenen bzw. gesprochenen Wort**“).

#### **Sonderfall Soziale Netzwerke:**

Sobald Sie ein Foto von sich selbst in Sozialen Netzwerken teilen, ist davon auszugehen, dass dieses Foto auch von Dritten dort geteilt werden darf – das Teilen von Inhalten gehört schließlich zum Sinn und Zweck von Facebook & Co. Darüber hinaus kann jeder Nutzer/jede Nutzerin selbst in den jeweiligen Privatsphäre-Einstellungen festlegen, ob und wer die eigenen Inhalte weiterteilen darf. **Wichtig:** Das Bild darf aber nicht in einem völlig anderen Kontext oder zu Werbezwecken verwendet werden.

## 2.2. Verletzung der Privatsphäre im Internet

### Beispiel:

*Antonia veröffentlicht in einem Blog einen Beitrag über den Sohn ihres Kollegen Florian. Darin beschreibt sie, wie Florians Sohn, der in demselben Unternehmen gearbeitet hatte, in die Drogenszene abgedriftet war und infolge exzessiven Drogenkonsums verstorben ist.*

*Antonia verletzt damit die Privatsphäre von Florian.*

Werden (private) persönliche Daten im Internet veröffentlicht, verletzt dies die Privatsphäre und damit auch die Persönlichkeitsrechte einer Person. Das ist etwa dann der Fall, wenn

- Informationen über private Lebensumstände einer Person preisgegeben werden (z. B. Informationen über das Familienleben oder getilgte Strafen);
- private Telefonnummern, Adressen, E-Mail-Adressen oder Lebensläufe im Internet auftauchen;
- persönliche Dokumente einer Person veröffentlicht werden (z. B. E-Mails, Briefe, Tagebuchaufzeichnungen, vertrauliche Notizen etc.);
- der Name einer bestimmten Person auf einer Website oder in einem anderen Online-Medium offengelegt wird, ohne dass diese Information von öffentlichem Interesse wäre.

Solche Informationen können aufgrund von Indiskretion oder mangelnder Datensicherheit an die Öffentlichkeit gelangen, werden aber manchmal auch ganz bewusst veröffentlicht, um eine Person bloßzustellen oder ihr zu schaden.

### 2.2.1. Was sagt das Gesetz?

Wird die Privatsphäre einer Person im Internet verletzt, können ganz unterschiedliche rechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen:

- das „**Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten**“ (**Datenschutzrecht**): wird bei der Veröffentlichung

persönlicher Daten berührt und primär in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und im österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) geregelt;

- das „**Recht auf Namensanonymität**“: kommt bei einer Namensnennung im Rahmen einer Berichterstattung zur Anwendung; Darunter versteht man das Recht eines Namensträgers, dass sein Name grundsätzlich nicht öffentlich genannt wird (z. B. in Zusammenhang mit Umständen, die der Namensträger privat halten möchte);
- **§ 77 Urheberrechtsgesetz (UrhG)**: schützt die Privatheit vertraulicher Aufzeichnungen (Briefe, Tagebücher, vertrauliche Notizen etc.) vor ungerechtfertigter Veröffentlichung;
- **§ 1328a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)**: sieht ein allgemeines Recht auf Wahrung der Privatsphäre vor; Wer in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat dem Opfer eventuell Schadenersatz zu leisten.

Es muss **stets im Einzelfall geklärt** werden, was überwiegt: das Recht auf Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person oder die rechtlich geschützten Interessen des Verbreiters (z. B. Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit, Informationsinteresse der Allgemeinheit).

### 2.2.2. Wann gilt das Recht auf Schutz der Privatsphäre?

Das **Recht auf Schutz der Privatsphäre gilt nicht unbeschränkt**.

Die betreffenden rechtlichen Bestimmungen folgen dem Grundgedanken, dass persönliche Daten und private Informationen nur dann veröffentlicht werden dürfen, wenn ein Grund vorliegt, der diese Veröffentlichung ausnahmsweise rechtfertigt. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn es gesetzlich geboten ist oder ein überwiegendes Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht. Folgende Aspekte spielen bei der Abwägung der Interessen eine Rolle:

- **„Grad der Privatheit“**: Informationen über den höchstpersönlichen Lebensbereich (z. B. Informationen über die Gesundheit, das Sexualleben oder das Leben mit der Familie) dürfen nur in Ausnahmefällen ohne Zustimmung der betroffenen Person öffentlich gemacht werden;
- **Person des öffentlichen Interesses („Public Figure“)**: Handelt es sich bei der betroffenen Person um eine Person des öffentlichen Interesses, ist der Grad des

Geheimhaltungsinteresses im Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Tätigkeit herabgesetzt. Die Allgemeinheit hat gegenüber Personen des öffentlichen Lebens ein höheres Informationsbedürfnis/-recht als gegenüber gänzlich privaten Personen. Harsche Kritik und Werturteile, u. a. durch die Presse, sind gegenüber öffentlichen Personen auch eher zulässig, da die Freiheit der Meinungsäußerung hier gewährleistet sein muss, wenn z. B. das Handeln einer öffentlichen Person kommentiert wird. Soweit sie also in öffentlicher Funktion handeln, sind die Grenzen zulässiger Kritik wesentlich weiter gesteckt als bei Privatpersonen.

Eine Rolle kann auch spielen, ob die betroffene Person selbst einen Anlass zur Behandlung der Informationen im öffentlichen Raum gegeben hat (z. B. wenn die betroffene Person ihre Lebensumstände selbst öffentlich thematisiert hat).

## 2.3. Beleidigungen bzw. Kreditschädigung im Internet

### 2.3.1. Beispiele

#### Beispiel 1:

*Franziska bezeichnet Hans im Online-Forum einer Tageszeitung als „hirnampulierten Nazi-Idioten“, weil sie dessen politische Meinung nicht teilt.*

#### Beispiel 2:

*Erhard hinterlässt nach einem enttäuschenden Aufenthalt im Hotel Roter Hahn eine vernichtende Bewertung über das Hotel auf einer Bewertungsplattform. Aus Ärger über den Hotelbetreiber erfindet er in seiner Bewertung einige unwahre Sachen dazu, um dem Hotelbetreiber zu schaden.*

Im Internet kommt es jeden Tag zu einer Vielzahl von beleidigenden oder rufschädigenden Äußerungen. Besonders in Sozialen Netzwerken, interaktiven Foren oder auf Bewertungsplattformen posten User/innen

oft ehrverletzende oder kreditschädigende Inhalte. Dazu zählen zum Beispiel:

- **Beleidigung** einer Person (z. B. „hirnampulierter Trottel“);
- **Beschuldigung** einer verächtlichen Eigenschaft (z. B. „pädophile Neigung“);
- **Schädigung einer Person in ihrem wirtschaftlichen Ruf** (z. B. ein Arzt wird als „Kurpfuscher“ bezeichnet).

Diese Behauptungen können entweder auf subtile Art („zwischen den Zeilen“) oder auf symbolische bzw. bildhafte Weise erfolgen. Die Form der Veröffentlichung spielt dabei keine Rolle – es ist aus rechtlicher Sicht egal, ob z. B. eine ganze Website der Beleidigung einer Person gewidmet ist oder eine beleidigende Äußerung ganz nebenbei in einem Online-Forum getätigt wird.

### 2.3.2. Was sagt das Gesetz?

Im Fall von Beleidigungen oder Kreditschädigung im Internet können mehrere gesetzliche Bestimmungen zum Tragen kommen:

#### „Üble Nachrede“ (§ 111 Strafgesetzbuch) und „Beleidigung“ (§ 115 Strafgesetzbuch)

Bei einer „üblen Nachrede“ beschuldigt jemand öffentlich einen anderen einer verächtlichen Eigenschaft bzw. Gesinnung (z. B. „korrupter Faschist“) oder eines unehrenhaften Verhaltens (z. B. „regelmäßiger Drogenkonsum“). Handelt es sich also um eine schwerwiegende Äußerung in diese Richtung, ist diese gerichtlich strafbar.

Nach diesen Bestimmungen ist die Täterin/der Täter aber **nicht** zu bestrafen, wenn

- sie bzw. er die **Behauptungen als wahr beweisen kann**, es sich also um Tatsachen handelt (was bei Beleidigungen wie z. B. „Trottel“ nicht möglich ist);
- es sich um eine „**milieubedingte Unmutsäußerung**“ handelt – also die Aussage im Umfeld der Täterin/des Täters unter den üblichen Sprachgebrauch fällt;

- sich die Täterin/der Täter in einer allgemein verständlichen Entrüstung über das Verhalten eines anderen zu der Beleidigung hinreißen lässt („**Entrüstungsbeleidigung**“).

Ob tatsächlich eine üble Nachrede oder Beleidigung vorliegt, muss stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände beurteilt werden.

#### Wie setze ich das durch?

„Üble Nachrede“ und „Beleidigung“ stellen zwar strafbare Handlungen dar. Es handelt sich aber um **Privatanklagedelikte**, d. h. die strafbare Handlung wird nicht von der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei verfolgt, sondern **muss von der betroffenen Person selbst gerichtlich mittels einer Privatanklage verfolgt werden** (dazu muss das Opfer die Identität der Täterin/des Täters kennen). Für eine Privatanklage muss die betroffene Person in der Regel einen Rechtsanwalt beauftragen.

### **Kreditschädigung (§ 1330 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)**

Eine Kreditschädigung liegt vor, wenn jemand unwahre Tatsachen verbreitet, die den **wirtschaftlichen Ruf eines anderen** (natürliche Person oder Unternehmen) **gefährden** – vorausgesetzt, die Täterin/der Täter wusste oder musste wissen, dass die Behauptungen unwahr sind.

Oft stellen Bewertungen und Rezensionen im Internet eine Kreditschädigung dar. Natürlich dürfen Verbraucher/innen grundsätzlich frei ihre Meinung über einen Arzt oder ein Unternehmen im Internet kundtun – die Kritik sollte allerdings nicht unsachlich oder beleidigend sein (z. B. „Kurpfuscher“, „Ganovenverein“, „mafiöses Unternehmen“ etc.). Darüber hinaus muss die kreditschädigende Behauptung der Wahrheit entsprechen – allenfalls muss die Konsumentin/der Konsument dies beweisen (z. B. „Meine Bestellungen trafen immer um einige Tage verspätet ein.“).

#### Wie setze ich das durch?

Eine Ehrenbeleidigung bzw. Kreditschädigung gemäß § 1330 ABGB muss **mittels Zivilklage geltend gemacht** werden. Dazu wird man normalerweise einen Rechtsanwalt beauftragen müssen. Auch wenn man wegen einer Ehrenbeleidigung bzw. Kreditschädigung gemäß



§ 1330 ABGB verklagt wird, muss man sich in den meisten Fällen von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

### **Verleumdung (§ 297 StGB)**

Bei einer Verleumdung **verdächtigt die Täterin/der Täter jemand anderen einer strafbaren Handlung**, obwohl sie/er weiß, dass dieser Verdacht nicht stimmt. Das Opfer wird dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt.

#### Wie setze ich das durch?

Die Verleumdung stellt ein **Offizialdelikt** dar, d. h. die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, die Täterin/den Täter nach Anzeige strafrechtlich zu verfolgen. Sie sollten daher eine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft machen.

## 2.4. Cyber-Mobbing

### Beispiel:

*Die Schülerin Annika legt im Namen ihrer Klassenkollegin Leonie ein falsches Instagram-Profil an und stellt sie dort als Flittchen dar. Annika und viele andere Schüler/innen posten immer wieder beleidigende Kommentare. Leonie will daraufhin nicht mehr in die Schule gehen.*

Mobbing ist an und für sich kein neues Phänomen – allerdings können Belästigungen im Internet für die Betroffenen besonders belastend wirken. Unter „Cyber-Mobbing“ oder „Cyber-Bullying“ versteht man die **systematische Belästigung über das Internet** – also das **absichtliche Beleidigen, Bloßstellen, Bedrohen oder Ausgrenzen über einen längeren Zeitraum hinweg**. In der Regel gehen die Attacken vom persönlichen Umfeld des Opfers aus – etwa im Schulkontext oder nach dem Ende einer Beziehung. Mit der Verbreitung Sozialer Netzwerke hat Cyber-Mobbing zunehmend an Bedeutung gewonnen.

### 2.4.1. Beispiele für Cyber-Mobbing:

- **„Fake-Profile“:** Nutzer/innen erstellen in einem Sozialen Netzwerk ein Profil unter falschem Namen oder ein Profil unter dem Namen des Opfers – oft mit dem Ziel, peinliche Fotos oder Unwahrheiten über die gemobbte Person zu verbreiten und diese seelisch zu verletzen;
- **Verbreitung von peinlichen oder intimen Fotos (z. B. Nacktaufnahmen)** – etwa mit dem Ziel, das Opfer z. B. in der Klassengemeinschaft herabzusetzen.

### 2.4.2. Was sagt das Gesetz?

Cyber-Mobbing – also die fortgesetzte erhebliche Belästigung über das Internet – kann nach § 107c Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- **Verletzung der Ehre:** Die Ehre der belästigten Person ist dann verletzt, wenn es zu Beleidigungen kommt oder der Person unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird; oder eine **Verletzung der Privatsphäre:** Die Privatsphäre ist verletzt, wenn Informationen oder Fotos des höchstpersönlichen Lebensbereiches veröffentlicht werden (z. B. Nacktfotos oder Informationen über das Sexualleben oder Krankheiten);
- **Systematische Angriffe:** Die Belästigungen müssen über einen längeren Zeitraum (d. h. mehrere Wochen) hinweg fortgesetzt begangen werden;
- **Beeinträchtigung der Lebensführung:** Die Belästigungen müssen geeignet sein, das Opfer so schwerwiegend zu beeinträchtigen, dass es z. B. keinen anderen Weg mehr sieht, als seine Profile in Sozialen Netzwerken zu löschen und sich aus dem Online-Leben zurückzuziehen.

Weitere Straftatbestände:

- **Nötigung (§ 105 StGB):** wenn das Opfer durch eine gefährliche Drohung (z. B. durch eine Androhung, intime Fotos

zu veröffentlichen) zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen wird;

- **Gefährliche Drohung (§ 107 StGB):** dieser Straftatbestand wird erfüllt, wenn jemand das Opfer gefährlich bedroht, um es in Furcht und Unruhe zu versetzen.

## 3. Akteure in der Online-Welt

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Akteure, die an der Verbreitung von Inhalten im Internet beteiligt sind: Welche Rolle spielen sie? Wer trägt welche rechtliche Verantwortung?

### 3.1. Content-Provider – Wer ist für den Inhalt verantwortlich?

#### Der Content-Provider („Inhalte-Ersteller/in“)...

- ist jene Person, die den verbreiteten Inhalt (Text, Fotos, Videos etc.) selbst erstellt und im Internet veröffentlicht;
- entscheidet, welche Inhalte auf einer Website veröffentlicht werden;
- muss kontrollieren, ob die veröffentlichten Website-Inhalte die Rechte anderer Personen verletzen können;
- trägt die Verantwortung, wenn durch die Inhalte die Rechte anderer Personen verletzt werden.

#### Beispiel:

*Die selbstständige Bloggerin Stefanie nützt eine externe Website (Blogging-Dienst) für ihren Blog. Die Fotos und Texte für die Website erstellt sie selbst. Der Inhalt (engl. „content“) kommt also direkt von ihr. Sie ist damit als Content-Provider für die Inhalte verantwortlich, auch wenn die Website (Blogging-Dienst) technisch von einem anderen Unternehmen bereitgestellt wird.*

#### Wichtig

Der Content-Provider steht üblicherweise im Impressum einer Website. Nach österr. Recht muss auf jeder Website ein Impressum („Über uns“, „Kontakt“ etc.) vorhanden sein. Tatsächlich gibt es aber viele Websites, die kein Impressum aufweisen. Dies kann daran liegen, dass sich der Website-Inhaber nicht an die rechtlichen Vorgaben oder an die Vorgaben einer anderen Rechtsordnung hält.

#### Gilt ein Website-Inhaber automatisch als Content-Provider?

Ein Website-Inhaber kann die Rolle eines Content-Providers oder eines Host-Providers haben. Der Website-Inhaber ist **Content-Provider**, wenn er den Inhalt selbst erstellt. Wenn er auf seiner Website lediglich einen Raum zur Verfügung stellt, in dem andere Nutzer/innen ihre Inhalte posten können – z. B. in einem Online-Forum oder in einem Sozialen Netzwerk – ist er **Host-Provider** (siehe Kapitel 3.2) und somit nicht unmittelbar für die geposteten Inhalte verantwortlich. In diesem Fall gilt nämlich die postende Nutzerin / der postende Nutzer als

Content-Provider. Der Website-Inhaber muss (als Host-Provider) offensichtlich rechtsverletzende Inhalte allerdings sofort löschen, sobald er darüber informiert wird.

### **3.2. Host-Provider – Wer stellt den technischen Speicherplatz für die Inhalte zur Verfügung?**

Damit Content-Provider (siehe Kapitel 3.1) ihre Inhalte im Internet veröffentlichen können, müssen sie diese auf Speicherplätzen („Server“) speichern. Ein Website-Inhaber mietet dafür typischerweise Speicherplatz („Webspace“) von einem Host-Provider.

#### **Der Host-Provider...**

- stellt den Speicherplatz für die Inhalte einer Website *technisch* zur Verfügung;
- hat aber auf die Inhalte einer Website keinen Einfluss;
- muss nicht überprüfen, welche Inhalte über seine Server (technisch) verbreitet werden;
- ist nicht verantwortlich, wenn durch Inhalte die Rechte anderer Personen verletzt werden;
- muss rechtswidrige Inhalte sofort entfernen, wenn er davon erfährt – ihn beispielsweise Nutzer/innen darauf hingewiesen haben – und auch für Laien ohne Nachforschung erkennbar ist, dass es sich um rechtswidrige Inhalte handelt (§ 16 Abs 1 E-Commerce-Gesetz);
- haftet dann für die Rechtsverletzung (zusätzlich zum Content-Provider), wenn er den Inhalt online stehen lässt, obwohl er davon weiß;
- kann eine Website ohne Weiteres offline nehmen, z. B. wenn der Website-Inhaber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Host-Provider nicht nachkommt;

Auch die Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, Webmail-Diensten, Sozialen Netzwerken oder Online-Foren gelten als Host-Provider, weil die dort verarbeiteten Informationen von den Nutzerinnen und Nutzern erstellt werden.

### Beispiel:

Alexandra betreibt eine Website mit Informationen über die Kräuterheilkunde. In einem Blog-Beitrag bezeichnet sie den als ehrlich bekannten Händler Siegfried als „verlogener Kräuterdoktor“. Auf dem interaktiven Online-Forum der Website postet der Nutzer Edi, dass Siegfried nicht nur ein verlogener Kräuterdoktor, sondern auch ein „Scharlatan und Betrüger“ sei.

Alexandra ist (als Content-Provider) selbst für die Bezeichnung Siegfrieds als „verlogener Kräuterdoktor“ verantwortlich. Solange sie allerdings keine Kenntnis von Edis Posting („Scharlatan und Betrüger“) im Online-Forum hat, haftet sie (als Host-Provider) nicht für Edis Äußerung. Wenn jemand Alexandra allerdings auf Edis Posting aufmerksam macht, muss sie Edis Posting sofort löschen.

### 3.3. Betreiber von Sozialen Netzwerken und Online-Foren

Auch die Betreiber/innen eines Sozialen Netzwerks oder Online-Forums gelten in der Regel als Host-Provider (siehe Kapitel 3.2) – besonders dann, wenn sie auf die veröffentlichten Inhalte keinen Einfluss haben.

#### **Die Betreiber/innen eines Sozialen Netzwerk oder Online-Forums...**

- stellen den Nutzer/innen Raum zur Verfügung, in dem diese ihre eigenen Texte, Fotos oder Videos posten können, z. B. ein Nutzerprofil, eine Website, ein Blog etc.;
- haften nicht unmittelbar für die veröffentlichten Inhalte;
- müssen rechtswidrige Inhalte sofort entfernen, wenn sie davon erfahren – sie beispielsweise von Nutzer/innen darauf hingewiesen werden – und auch für einen Laien ohne Nachforschung leicht erkennbar ist, dass es sich um rechtswidrige Inhalte handelt;

## **Die Nutzer/innen eines Sozialen Netzwerks oder Online-Forums...**

- veröffentlichen in ihren Nutzerprofilen selbst Inhalte und haften daher als Content-Provider (siehe Kapitel 3.1);
- gelten wiederum selbst als Host-Provider, wenn andere Nutzer/innen in ihrem Profil einen rechtswidrigen Inhalt posten, d. h. die Nutzer/innen sind selbst dazu verpflichtet, rechtswidrige Inhalte zu löschen.

### Beispiel:

*Alfred bezeichnet die bekanntermaßen unbescholtene Schauspielerin Sigrid in einem Facebook-Posting als „kriminelle Lügnerin und Nazi“. Sigrid meldet dieses Posting an Facebook und verlangt, dass dieses Posting gelöscht wird. Facebook muss als Betreiber des Sozialen Netzwerks das Posting löschen, da Facebook mit der Meldung Kenntnis von dem offensichtlich rechtswidrigen Inhalt erlangt hat.*

## **3.4. Access-Provider – Wer stellt den Zugang zum Internet her?**

Der Access-Provider ist jener Internetdiensteanbieter, der den Zugang zum Internet vermittelt, z. B. der **Mobilfunkanbieter** oder **Kabelnetzbetreiber**. Der Access-Provider leitet zwar technisch die Daten von einem Internetnutzer an den anderen weiter, hat aber keinen Einfluss auf die übermittelten Daten. Der Access-Provider haftet daher grundsätzlich nicht für veröffentlichte Inhalte, die die Rechte von anderen Personen verletzen.

## **3.5. Suchmaschinen**

### **Wie funktioniert eine Suchmaschine?**

Suchmaschinen **erfassen systematisch alle neuen bzw. aktualisierten Informationen im Internet und bereiten diese als Index auf**. Geben Nutzer/innen einen bestimmten Suchbegriff in die Suchmaschine ein, zeigt diese mit Hilfe des Index eine **Liste mit**

**Suchergebnissen** an. Manche Suchmaschinen speichern abgerufene Websites – oder Teile davon, z. B. ohne Bilder – in einem Zwischenspeicher, der „Cache“ genannt wird. Auf diese Weise müssen die Websites nicht ständig neu vom Suchmaschinenbetreiber geladen werden. Dadurch kann es aber auch passieren, dass ein Suchmaschinenbetreiber eine Website – oder bestimmte Inhalte einer Website – noch anzeigt, obwohl diese mittlerweile geändert oder gelöscht wurden. Erst nach einigen Wochen werden die gespeicherten Inhalte auch aus dem Cache der Suchmaschine entfernt.

### **Der Suchmaschinenbetreiber**

- ist grundsätzlich nicht für die Suchergebnisse, die in seiner Suchmaschine angezeigt werden, verantwortlich;
- muss nicht überprüfen, ob die angezeigten Suchergebnisse gegen Gesetze verstoßen (das wäre aufgrund der Vielzahl an Suchergebnissen auch gar nicht möglich);
- würde nur dann wie ein Host-Provider haften, wenn er abgefragte Informationen auswählt oder verändert (wie z. B. bei Keyword-Advertising);
- muss unter bestimmten Umständen auf Antrag der betroffenen Person bestimmte Suchergebnisse aus den Suchergebnissen entfernen („Recht auf Vergessenwerden“, siehe Kapitel 4.2);
- ist für alle Inhalte verantwortlich, die er selbst zur Verfügung stellt, z. B. die weiteren Suchbegriffe, welche bei Eingabe eines Suchbegriffs mittels Autocomplete-Funktion vorgeschlagen werden.

### Beispiel:

*Ludwig Muster gibt seinen Vor- und Nachnamen in eine Suchmaschine ein, welche automatisch die Suchbegriffe „größter Verbrecher aller Zeiten“ ergänzt. In diesem Fall gilt der Suchmaschinenbetreiber als Content-Provider und haftet gegenüber Ludwig Muster, dessen Ehre durch die ergänzenden von der Suchmaschine vorgeschlagenen Suchbegriffe verletzt wird.*



### 3.6. Domain-Vergabestellen

#### Was ist eine Domain?

Jede Website hat eine bestimmte Internet-Adresse – z. B. [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at) –, welche auch URL („Unified Resource Locator“) genannt wird. Damit Nutzer/innen eine Website aufrufen können, müssen sie die Internet-Adresse bzw. URL der Website in den Web-Browser (Chrome, Firefox, Safari, Edge etc.) eingeben: entweder durch Eintippen in die Adresszeile des Browsers oder durch Klicken eines Links.

Jede Internet-Adresse bzw. URL setzt sich aus einer oder mehreren Domain(s) zusammen. Diese Domains werden von Domain-Vergabestellen verwaltet. Die Website [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at) besteht beispielsweise aus

- der Domain „ombudsmann“, sowie
- der Top-Level-Domain „.at“.

Die Top-Level-Domain “.at” wird von der österreichischen Domainvergabe nic.at GmbH verwaltet. Das bedeutet, dass jede Internet-Adresse mit einer „.at“-Endung von der nic.at GmbH vergeben wird und auch dort beantragt werden muss. Andere Top-Level-Domains werden von anderen Stellen vergeben. Die Top-Level-Domain “.com“ wird beispielsweise vom amerikanischen Unternehmen VeriSign, Inc. verwaltet.

## Die Domain-Vergabestelle...

- hat keine allgemeine Prüfpflicht, wenn die Registrierung einer Domain beantragt wird;
- ist nicht verpflichtet, den Inhalt einer Website auf rechtswidrige Inhalte zu prüfen;
- muss handeln, wenn der Domainname ganz offensichtlich die Rechte (z. B. Namensrechte oder Markenrechte) einer anderen Person verletzt und die betroffene Person ein Einschreiten der Domainvergabeinstelle verlangt;
- haftet dann, wenn sie in einem solchen Fall die Domain trotz Aufforderung der betroffenen Person nicht sperrt.

### Hinweis:

Die Domainvergabeinstelle ist nur dann zum Handeln verpflichtet, wenn die Rechtsverletzung auch ohne weitere Nachforschungen für einen juristischen Laien klar erkennbar ist. Diese Hürde kann schwer zu überspringen sein

Als betroffene Person sollten Sie möglichst klar darstellen, dass Ihre Rechte durch einen Domainnamen verletzt werden. Wenn Sie zusätzlich nachweisen können, dass der Domaininhaber gegen seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Domainvergabeinstelle verstößt (z. B. durch Angabe falscher persönlicher Daten bei der Domainregistrierung etc.), wird die Domainvergabeinstelle eher bereit sein, die betreffende Domain zu sperren.

## 4. Was tun, wenn Persönlichkeitsrechte im Internet verletzt werden?

Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet hat viele Gesichter: Beschimpfungen, Beleidigungen, das Veröffentlichen von intimen Fotos oder privaten Informationen und vieles mehr. Wenn Sie betroffen sind, sollten Sie zunächst unbedingt eines tun: **Ruhe bewahren, sich einen Überblick verschaffen und überlegt handeln.** In Österreich haben betroffene Personen einige Möglichkeiten, gegen solche rechtsverletzenden Online-Inhalte vorzugehen. Das folgende Kapitel fasst die **rechtlichen Möglichkeiten** zusammen und hilft Ihnen dabei, die richtigen Maßnahmen gegen die Verletzung Ihrer Persönlichkeitsrechte zu ergreifen.

Um abzuwägen, welche Handlungsstrategie in Ihrem konkreten Fall sinnvoll ist, kontaktieren Sie den Internet Ombudsmann [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at). Die unabhängige Schlichtungs- und Beratungsstelle berät Sie kostenlos und hilft Ihnen dabei Ihr Recht durchzusetzen.

### 4.1. Welche Rechte haben Betroffene?

**Wurden Inhalte im Internet veröffentlicht, die Ihre Persönlichkeitsrechte verletzen, haben Sie grundsätzlich folgende Rechte:**

#### 4.1.1. Recht auf Löschung des Inhalts

- Sie haben ein Recht darauf, dass der **Content-Provider** den rechtsverletzenden Inhalt – egal ob Bild, Video oder Text – wieder **löscht**.
- Sie können auch den **Betreiber der Online-Plattform**, auf der dieser verletzende Inhalt erscheint, kontaktieren und von diesem die Löschung verlangen.
- Falls der Content-Provider den Inhalt trotz Aufforderung nicht löscht, können Sie eine **Klage bei Gericht** einbringen.

#### 4.1.2. *Recht auf Unterlassung*

- Sie haben ein Recht darauf, dass der Content-Provider diesen **bestimmten rechtsverletzenden Inhalt nicht noch einmal veröffentlicht**.
- Der Content-Provider muss Ihnen glaubhaft zusichern, dass sie/er dies in Zukunft nicht mehr tun wird – üblicherweise in Form einer **schriftlichen Unterlassungserklärung**. Darin verpflichtet sie/er sich auch zur Zahlung einer Strafe, falls der Inhalt doch noch einmal veröffentlicht werden sollte.
- Sollten Sie einen Rechtsanwalt hinzugezogen haben, können Sie von der Täterin / dem Täter den **Ersatz der entstandenen Kosten** fordern – zum Beispiel für das Mahnschreiben.
- Gibt die Täterin / der Täter keine Unterlassungserklärung ab, können Sie eine **Klage bei Gericht** einbringen.

#### 4.1.3. *Recht auf Schadenersatz*

- Haben Sie aus der Veröffentlichung einen konkreten Schaden erlitten – z. B. einen bestimmten Auftrag nicht bekommen – können Sie den **Ersatz dieses Schadens** verlangen.
- In bestimmten Fällen können Sie auch eine **Entschädigung für die erlittene Kränkung** vom Content-Provider fordern – dies wird als „immaterieller Schadenersatz“ bezeichnet. Dieser immaterielle Schadenersatz wird in Österreich aber – im Gegensatz zu den USA – traditionellerweise nur in eher geringer Höhe zugesprochen.

### 4.2. *Maßnahmen gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen*

In Österreich haben Sie grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, gegen Verletzungen Ihrer Persönlichkeitsrechte im Internet vorzugehen. Achtung: Nicht jede Maßnahme ist in jedem Fall sinnvoll. Lassen Sie sich vorab kostenlos vom **Internet Ombudsmann** unter [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at) beraten.

**Falls die rechtsverletzenden Bilder oder Texte auf einer Website veröffentlicht wurden, empfiehlt sich folgende Vorgangsweise:**

### *1. Verschaffen Sie sich einen Überblick*

Wenn Sie im Internet auf ein Foto, Video, Text etc. aufmerksam geworden sind, die Sie in Ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, sollten Sie sich zunächst einen Überblick verschaffen: **Auf welchen Websites oder Plattformen taucht der Inhalt noch auf?** Sind weitere Bilder oder Texte im Umlauf?

- **Googeln Sie nach Ihrem Namen** und setzen Sie diesen in Anführungszeichen („Vorname Nachname“). So wird nur nach dieser exakten Wortfolge gesucht.
- Klicken Sie sich durch die Ergebnisliste und **sammeln Sie alle „Treffer“ in einem Dokument** – am besten mit Link und Screenshot.

Wurde ein Bild oder Video ohne Ihren Namen im Internet veröffentlicht, können Sie über eine **umgekehrte Bildersuche** nach weiteren Bildern von sich suchen – zum Beispiel unter [www.images.google.com](http://www.images.google.com) oder [www.tineye.com](http://www.tineye.com). **Achtung:** Den Nutzungsbedingungen zufolge speichert Google alle hochgeladenen Bilder und eingegebenen Suchbegriffe.

### *2. Sichern Sie Beweise*

Versuchen Sie, die erfolgte Verletzung Ihrer Persönlichkeitsrechte **so gut wie möglich zu dokumentieren**. Fertigen Sie z. B. Screenshots bzw. Aufnahmen von dem veröffentlichten Inhalt an – achten Sie darauf, dass auf den Screenshots auch die URL der Website zu sehen ist – und speichern Sie die genaue Internetadresse bzw. URL ab. Damit sammeln Sie Beweise, um die Rechtsverletzung auch später – sollte der rechtsverletzende Inhalt zum Beispiel gelöscht worden sein – belegen zu können. Dies ist dann besonders wichtig, wenn Sie rechtliche Schritte gegen den Content-Provider – beispielsweise eine Anzeige bei der Polizei oder eine Klage bei Gericht – ergreifen wollen.

#### **So erstellen Sie einen Screenshot**

**Windows-PC:** „Druck“-Taste (+eventuell Windows-Taste) drücken, mit „Strg + v“ in ein beliebiges Programm einfügen (z. B. Microsoft Word oder Paint) und Datei abspeichern.

**Apple-PC:** Die Tasten „Shift“ (Umschalttaste), „CMD“ und „3“ drücken, daraufhin wird das Bildschirmfoto als PNG-Datei auf Ihrem Schreibtisch (Desktop) gesichert.

**iPhone/iPad:** „Home“- und „Ein/Aus“-Taste gleichzeitig drücken; Datei wird in den Fotos gespeichert.

**Android-Handy:** „Ein/Aus“-Taste bzw. „Leiser“-Taste- und „Home“-Taste gleichzeitig drücken, Datei wird im Verzeichnis „Screen Capture“ oder „Screenshot“ gespeichert.

### 3. Ermitteln Sie den Content-Provider

Finden Sie in einem ersten Schritt heraus, wer den Inhalt erstellt hat.

Dazu haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **Kontaktdaten auf der Website:** Suchen Sie nach einem Link zur Kontaktaufnahme oder einer E-Mail-Adresse des Website-Inhabers („Webmaster“). Diese Informationen finden Sie meistens auf der Startseite oder unter „Impressum“, „Kontakt“, „Über uns“ oder Ähnlichem.
- **Keine Kontaktdaten auf der Website:** Finden sich im Impressum keine Kontaktdaten, können Sie über eine „Who Is“-Abfrage Informationen erhalten, wer die Domain der Website registriert hat: für AT-Domains unter [www.nic.at/domainsuche](http://www.nic.at/domainsuche), für DE-Domains unter [www.denic.de/webwhois](http://www.denic.de/webwhois) und für COM/-/ORG/-NET-Domains unter [www.whois.com](http://www.whois.com)). Falls dort kein Website-Inhaber aufscheint oder dieser nicht auf Ihre Aufforderung reagiert, können Sie auch den Host-Provider – also das Hosting-Unternehmen der Website – kontaktieren: Das Ergebnis der „Who Is“-Suche enthält in der Regel Informationen zum Host-Provider einer Website (siehe Punkt 4).

### 4. Fordern Sie den Content-Provider zur Löschung auf

- **Kontaktieren Sie den Content-Provider** (Website-Inhaber) und fordern Sie ihn dazu auf, den rechtswidrigen Inhalt von der Website zu entfernen.
- **Schicken Sie dazu ein E-Mail oder einen eingeschriebenen Brief an die angegebene Adresse des Website-Inhabers**, benennen Sie möglichst konkret den rechtswidrigen Inhalt (z. B. durch Angabe einer URL) und legen Sie dar, warum dieser Inhalt rechtswidrig ist. Erklären Sie zum Beispiel, dass Sie einer Veröffentlichung nicht zugestimmt haben oder Ihre Interessen bzw. Ihre Privatsphäre verletzt wurden, etc. Dabei kann Sie der Internet Ombudsmann kostenlos unterstützen.

## 5. Kontaktieren Sie den Host-Provider

- Wenn Sie den Content-Provider nicht ermitteln können oder der Content-Provider nicht auf Ihre Aufforderung reagiert, können Sie auch den **Host-Provider der Website kontaktieren**.
- Durch eine sogenannte „**Who Is**“-Abfrage können Sie in der Regel die Kontaktinformationen des Host-Providers der Website herausfinden (siehe Punkt 3).
- Im Fall eines rechtswidrigen Postings in einem Online-Forum, können Sie den **Betreiber des Online-Forums** kontaktieren.
- **Teilen Sie dem Host-Provider mit, dass auf der Website rechtswidrige Inhalte veröffentlicht werden** und benennen Sie diese konkret.
- Der **Host-Provider muss rechtswidrige Inhalte sofort entfernen**, wenn er davon Kenntnis erlangt – ihn beispielsweise Nutzer/innen darauf hinweisen – und auch für Laien ohne Nachforschung erkennbar ist, dass es sich um rechtswidrige Inhalte handelt. In der Praxis hat der Host-Provider allerdings oft seinen Sitz in einem anderen Land und wird erst auf den Beschluss einer Behörde oder eines Gerichts hin tätig.
- Sie können **vom Host-Provider auch Auskunft über den Namen und die Adresse des Content-Providers** verlangen. Nach § 18 Abs 4 des österreichischen E-Commerce-Gesetz (EC-G) muss Ihnen der Host-Provider den Namen, die Adresse und die E-Mail-Adresse seines Kunden (d.h. des Content-Providers) übermitteln – Voraussetzung ist, dass Sie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität des Content-Providers bzw. des rechtswidrigen Sachverhalts haben und glaubhaft machen, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für Ihre Rechtsverfolgung bildet. In der Praxis kommen allerdings viele Host-Provider (Google, Facebook etc.) dieser Auskunftspflicht erst bei Vorlage einer Gerichtsentscheidung bzw. eines behördlichen Beschlusses nach. Das Dilemma für Betroffene ist,

dass sie die Identität des Täters kennen müssen, um eine Gerichtsentscheidung bzw. einen behördlichen Beschluss erwirken zu können.

## 6. Melden Sie den Inhalt an den Betreiber des Sozialen Netzwerks

- Wurden die rechtswidrigen Inhalten in einem Sozialen Netzwerk veröffentlicht, können Sie diese recht einfach **an den Betreiber des jeweiligen Sozialen Netzwerks melden und die Löschung verlangen**.
- Dies funktioniert in den meisten Sozialen Netzwerken über eigene „Melden“-Links, die sich direkt neben den fraglichen Inhalten – Postings, Kommentare, Fotos etc. – befinden. Hier finden Sie eine Übersicht über die Meldemöglichkeiten in den gängigsten Sozialen Netzwerken:
  - Facebook: Meldung von Inhalten – [https://www.facebook.com/help/1380418588640631/?helpref=hc\\_fnav](https://www.facebook.com/help/1380418588640631/?helpref=hc_fnav);
  - Instagram: Inhalte melden – <https://help.instagram.com/372161259539444>;
  - YouTube: Meldefunktion, die sich unterhalb der Videos befindet (drei Punkte ganz rechts unterhalb des Beitrags – Schaltfläche „Melden“);
  - Snapchat: Meldefunktion innerhalb der App.

Beziehen Sie sich bei der Meldung nach Möglichkeit auf die internen Regeln des Sozialen Netzwerks – beispielsweise Gemeinschaftsrichtlinien, Community-Standards oder Ähnliches. Der Betreiber ist bei einem Verstoß gegen diese Regeln eher dazu geneigt, Inhalte auch wirklich zu entfernen. Wenn der Betreiber des Sozialen Netzwerks den Inhalt trotz Meldung nicht entfernt, können Sie sich an den Internet Ombudsmann unter [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at) wenden.

### Privatsphäre-Leitfäden für Soziale Netzwerke

Die Initiative Saferinternet.at bietet unter [www.saferinternet.at/leitfaden](http://www.saferinternet.at/leitfaden) detaillierte Privatsphäre-Leitfäden für alle gängigen Sozialen Netzwerke an – darin finden Sie auch Schritt-für-Schritt-Anleitungen für das Melden von Inhalten.



## 7. Holen Sie sich Hilfe beim Internet Ombudsmann

- Wenn Sie einen rechtsverletzenden Inhalt bereits erfolglos an den Content-Provider, Host-Provider oder das Soziale Netzwerk gemeldet haben, können Sie sich **kostenlos an den Internet Ombudsmann wenden**. **Achtung:** Füllen Sie dazu unbedingt das Beschwerdeformular unter [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at) aus!
- Der Internet Ombudsmann versucht nach Eingang Ihrer Beschwerde, den Website-Inhaber (Content-Provider) zu kontaktieren und im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens eine Lösung zu erwirken. Oft kann der Internet Ombudsmann als etablierte Schlichtungsstelle mehr erreichen als der/die Einzelne.
- Wurden die rechtswidrigen Inhalte in einem Sozialen Netzwerk veröffentlicht, kann der Internet Ombudsmann in manchen Fällen als „**Trusted Flagger**“ Kontakt zum Betreiber des Sozialen Netzwerks herstellen. Personen oder Unternehmen mit „Trusted Flagger“-Status werden von den großen Sozialen Netzwerken, wie z. B. Facebook, Instagram, YouTube etc., als besonders vertrauenswürdig eingestuft. Dadurch werden rechtswidrige Inhalte von den Unternehmen schneller und genauer geprüft.

## 8. Wenden Sie sich an die Datenschutzbehörde

- Wenn eine Datenschutzrechtsverletzung vorliegt, können Sie eine **kostenlose Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde** einbringen.
- Die Datenschutzbehörde prüft, ob durch die Veröffentlichung auf der Website Ihr Recht auf Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verletzt wird. Ist das der Fall – und Ihre Beschwerde damit berechtigt – kann die Datenschutzbehörde Maßnahmen ergreifen, um die Datenschutzverletzung zu unterbinden, z. B. eine Geldbuße erlassen.

- Wenn Daten veröffentlicht wurden, um die Betroffenen zu schädigen oder daraus einen Gewinn zu erzielen, ist dies außerdem **gerichtlich strafbar** (§ 63 DSGVO).
- **Dokumentieren Sie die erfolgte Datenschutzverletzung** so gut wie möglich, bevor Sie eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einbringen. Fertigen Sie z. B. Screenshots bzw. Aufnahmen von dem veröffentlichten Inhalt an – achten Sie darauf, dass auf den Screenshots auch die URL der Website zu sehen ist – und speichern Sie die genaue Internetadresse bzw. URL ab.
- Die Datenschutzbehörde ist nicht zuständig, wenn die Datenschutzrechtsverletzung im Rahmen der **Berichterstattung** durch ein Medienunternehmen stattfindet (§ 9 Abs I Datenschutzgesetz). Außerdem kann die österreichische Datenschutzbehörde derzeit bei Websites, die von einer Person mit Sitz im **Ausland** betrieben wird, nur begrenzt weiterhelfen.

## 9. Wenden Sie sich an die Polizei

- Bei schwerwiegenden Fällen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen – beispielsweise Cyber-Mobbing, Nötigung oder gefährlicher Drohung – sollten Sie **Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstatten**.
- **Dokumentieren Sie die erfolgte Datenschutzverletzung so gut wie möglich**, bevor Sie zur Polizei gehen. Fertigen Sie z. B. Screenshots bzw. Aufnahmen von dem veröffentlichten Inhalt an – achten Sie darauf, dass auf dem Screenshot auch die URL der Website zu sehen ist – und speichern Sie die genaue Internetadresse bzw. URL ab. Damit sammeln Sie Beweise, um die Rechtsverletzung auch später – sollte der rechtsverletzende Inhalt zum Beispiel gelöscht worden sein – belegen zu können. Nehmen Sie alle Beweise und Ihre Dokumentation zur Polizei mit.

- Die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft sind nicht die richtige Anlaufstelle, wenn die Veröffentlichung von Fotos oder anderen Inhalten nicht strafrechtlich relevant ist. Wenden Sie sich stattdessen **direkt an den Content-Provider und fordern Sie diesen zur Löschung der Inhalte auf** (siehe Punkt 4).

### 10. Bringen Sie eine Klage bei Gericht ein

- In vielen Fällen stellt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung keine gerichtlich strafbare Handlung dar. Es handelt sich dann um eine **privatrechtliche Rechtsverletzung**, welche Sie auf dem privatrechtlichen Weg gegenüber der rechtsverletzenden Nutzerin / dem rechtsverletzenden Nutzer verfolgen können.
- Ein Beispiel: Wird Ihr Bild unrechtmäßig veröffentlicht, ist dies in der Regel kein strafbares Handeln nach dem Strafgesetzbuch, dem die Polizei nachgeht. Sollte nämlich der Content-Provider Ihrer Aufforderung zur Löschung des Bildes nicht nachkommen, dann können bzw. müssen Sie Ihre **Ansprüche vor einem Zivilgericht einklagen** (z. B. Anspruch auf Löschung, Unterlassung, Schadenersatz etc.).
- Wird Ihr Bild unrechtmäßig in einem Medium veröffentlicht – dazu zählt beispielsweise auch eine Website – können Sie in bestimmten Fällen auch eine **Entschädigung nach dem Mediengesetz** fordern.
- Droht durch die Veröffentlichung des Bildes ein Eingriff in Ihre Privatsphäre, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch eine **einstweilige Verfügung** gemäß § 382g Exekutionsordnung erwirken – beispielsweise ein Verbot der Verbreitung von personenbezogenen Daten und Lichtbildern.
- Eine Klage vor dem Zivilgericht setzt voraus, dass Sie die Identität des Content-Providers bzw. der Täterin/des Täters kennen. Oft wird eine Beleidigung oder üble Nachrede im Internet allerdings anonym geäußert – zum Beispiel hinter einem Pseudonym oder Nickname. In diesem Fall können Sie den **Host-Provider um Auskunft über den Namen, die**

### **Adresse und die E-Mail-Adresse der Nutzerin/des Nutzers ersuchen** (§ 18 Abs 4 E-Commerce-Gesetz).

- In der Praxis erteilt der Host-Provider diese Auskunft allerdings oft nicht, weil diese Auskunftspflicht nur nach dem österreichischen Recht besteht oder der Host-Provider nur über eine E-Mail-Adresse der Nutzerin / des Nutzers verfügt, die eine Rechtsverfolgung nicht wesentlich erleichtert. Der Host-Provider muss Ihnen nicht die IP-Adresse der Nutzerin/des Nutzers zur Verfügung stellen. Es kann also mitunter sehr schwierig sein, die Identität eines Content-Providers bzw. der Verfasserin/des Verfassers eines Postings zu ermitteln.

### *11. Machen Sie Ihr „Recht auf Vergessenwerden“ gegenüber der Suchmaschine geltend*

- Ist es nicht möglich, einen Inhalt aus dem Internet zu entfernen – etwa, weil die Identität des Content-Providers nicht festgestellt werden kann oder dieser nicht reagiert –, können Sie einen **Antrag auf Löschung an den Betreiber einer Suchmaschine** stellen („Recht auf Vergessenwerden“).
- Dieses „Recht auf Vergessenwerden“ beruht auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2014 (EuGH C-131/12 Google Spain). Demnach kann eine betroffene Person von einem Suchmaschinenbetreiber unter bestimmten Umständen verlangen, dass bei Eingabe ihres Namens bestimmte Suchergebnisse nicht mehr angezeigt werden.
- Das „Recht auf Vergessenwerden“ gegenüber dem Suchmaschinenbetreiber hat große Bedeutung, weil die Suchergebnisse einer **Suchmaschine den meisten Nutzerinnen und Nutzern als zentrale Informationsquelle** dienen. Zudem kann es sehr schwierig sein, die Inhaber von Website mit den problematischen Inhalten rechtlich zu belangen – besonders dann, wenn sie ihren Sitz außerhalb der EU haben.
- Wenn Sie als betroffene Person die Löschung bestimmter Suchergebnisse verlangen, muss der Suchmaschinenbetreiber

dieses „Recht auf Vergessenwerden“ mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit abwägen. Ob Ihnen das „Recht auf Vergessenwerden“ tatsächlich zukommt, wird immer im Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei berücksichtigt der Suchmaschinenbetreiber folgende Umstände:

- Handelt es sich um eine Person des öffentlichen Interesses bzw. um eine minderjährige Person?
  - Handelt es sich um sensible Daten bzw. um Daten, die eine Straftat betreffen?
  - Sind die veröffentlichten Informationen richtig bzw. noch aktuell oder bereits veraltet?
  - Betreffen die Informationen die öffentliche Sphäre (z. B. das Berufsleben) oder die Privat- bzw. die Intimsphäre der betroffenen Person?
  - Handelt es sich um klar rechtswidrige rufschädigende bzw. beleidigende Äußerungen oder um eine zulässige freie Meinungsäußerung?
  - Erleidet die betroffene Person aus der Veröffentlichung einen konkreten Schaden bzw. wird die Person durch die Veröffentlichung einem Risiko, wie z. B. Cyber-Stalking, ausgesetzt?
  - Hat die betroffene Person die Informationen selbst veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung beigetragen?
  - Dient die Veröffentlichung journalistischen Zwecken?
- Viele Suchmaschinenbetreiber bieten eigene Meldeformulare an, mit denen Nutzer/innen einen Antrag auf Löschung bestimmter Suchergebnisse stellen können:
- Google:  
[https://www.google.com/webmasters/tools/legal-removal-request?hl=de&pid=0&complaint\\_type=14](https://www.google.com/webmasters/tools/legal-removal-request?hl=de&pid=0&complaint_type=14)
  - Bing:  
<https://www.bing.com/webmaster/tools/eu-privacy-request>
  - Yahoo:  
<https://at.hilfe.yahoo.com/kb/SLN4530.html?guccounter=1>

## 5. Anlaufstellen

Folgende Anlaufstellen beraten Sie kostenlos, wenn Ihre Persönlichkeitsrechte im Internet verletzt wurden:

- **Internet Ombudsmann:** Kostenlose Online-Beratung und Streitschlichtung bei Problemen mit Persönlichkeitsrechten, Online-Shopping, Internet-Betrug, Datenschutz und Urheberrecht: [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)
- **ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit:** Beratungsstelle #GegenHassimNetz: [www.beratungsstelle.counteract.or.at](http://www.beratungsstelle.counteract.or.at)
- **Weißer Ring:** Beratung für Opfer von Straftaten: [www.weisser-ring.at](http://www.weisser-ring.at)
- **147 Rat auf Draht:** Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen – rund um die Uhr, anonym und kostenlos: Per Telefon (147 ohne Vorwahl) oder unter [www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at)
- **HelpCh@t des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser:** Online-Beratung für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind: [www.haltdergewalt.at](http://www.haltdergewalt.at)
- **KIJA Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:** [www.kija.at](http://www.kija.at)

# IMPRESSUM

Österreichisches Institut für  
angewandte Telekommunikation  
Ungargasse 64-66/3/404  
1030 Wien

Gefördert durch das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien



Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

April 2019